

1968	Ausgegeben zu Bonn am 11. Dezember 1968	Nr. 90
Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 68	Sechste Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung Bundesgesetzbl. III 2125-4-35	1311
5. 12. 68	Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz Bundesgesetzbl. III 7841-1-5	1314
11. 12. 68	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Peltenkofer-Gedenkmünze)	1315
11. 12. 68	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Pfennig	1316
28. 11. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 2 § 5 Abs. 1 Satz 1 des Angestellten- versicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957)	1317
	Bundesgesetzbl. III 821-2	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1318

Sechste Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung

Vom 28. November 1968

Auf Grund des § 5 Nr. 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 527), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

- „a) Biphenyl (Diphenyl),
- b) Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat,“;

ferner werden in Buchstabe c hinter dem Wort „Carnaubawachs“ ein Komma und die Worte „Ester der in der Anlage aufgeführten Montansäuren“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingangssatz werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1“ und in der Nummer 3 die Worte „§ 1 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c“ ersetzt.
- b) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. 0,07 Gramm Biphenyl (Diphenyl) in einem Kilogramm Früchte;
 - 2. 0,012 Gramm Orthophenylphenol oder Natriumorthophenylphenolat, berechnet als Orthophenylphenol, in einem Kilogramm Früchte; die festgesetzte Höchstmenge gilt auch für den Zusatz der Stoffe in Vermischung untereinander;“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatz werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 1 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Worte „§ 1 Nr. 3 Buchstabe a“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Eingangssatz werden die Worte „§ 1“ jeweils durch die Worte „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte „§ 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „§ 1“ jeweils durch die Worte „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Werden Zitrusfrüchte, die nach § 3 kenntlich zu machen sind, an Personen abgegeben, die nicht Letztverbraucher sind, ist abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b die Kenntlichmachung durch eine schriftliche Erklärung unter Verwendung der Worte „Konserviert mit ...“ unter Hinzufügung der Bezeichnung des oder der jeweils verwendeten Stoffe auf den Rechnungen und außerdem durch einen entsprechenden Hinweis auf einer Außenfläche der Behältnisse vorzunehmen.“
5. § 4 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b genannten Stoffe, auch in Vermischung untereinander, sowie die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Stoffe, auch in Vermischung untereinander oder mit anderen Lebensmitteln, dürfen, sofern sie für die dort genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden hinter den Worten „in der Form“ die Worte „E 230 Biphenyl (Diphenyl)“, „E 231 Orthophenylphenol“, „E 232 Natriumorthophenylphenolat“ eingefügt.
- bb) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. bei Vermischungen dieser Stoffe mit anderen Lebensmitteln außerdem das Mischungsverhältnis und die Bezeichnung der anderen Lebensmittel.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 3“ ersetzt.
6. In § 5 werden die Worte „nach § 1 Nr. 1“ durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a oder b oder Nr. 3“ ersetzt.

8. Die Anlage „Reinheitsanforderungen an fremde Stoffe“ wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer II erhält folgende Überschrift:

„Besondere Reinheitskriterien für die einzelnen Stoffe der Nummern E 220 bis E 225, E 230 bis E 232“.

- b) Hinter den Reinheitsanforderungen an E 225 Calciumdisulfit werden folgende Reinheitsanforderungen angefügt:

„E 230 Biphenyl (Diphenyl)

Aussehen weißes kristallines Pulver.

Schmelzintervall 68,5—70,5° C.

Gehalt nicht weniger als 99,8 %.

Benzol nicht mehr als 10 mg/kg.

Aromatische Amine nicht mehr als 2 mg/kg, ausgedrückt als Anilin.

Phenolische Derivate nicht mehr als 5 mg/kg, ausgedrückt als Phenol.

Triphenyl und höhere phenolische Derivate nicht mehr als 0,2 %.

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe fehlen.

Probe mit Schwefelsäure

die Mischung von 1 g Biphenyl und 5 ml konzentrierter Schwefelsäure gibt kalt keinerlei Färbung.

E 231 Orthophenylphenol

Aussehen weißes oder leicht gelbliches kristallines Pulver.

Schmelzintervall 56—58° C.

Gehalt nicht weniger als 99 %.

Biphenyläther nicht mehr als 0,3 %.

p-Phenylphenol nicht mehr als 0,1 %.

α-Naphthol nicht mehr als 0,01 %.

Sulfatierte Aschen nicht mehr als 0,05 %.

Aschen

E 232 Natriumorthophenylphenolat

Aussehen weißes oder leicht gelbliches kristallines Pulver.

Schmelzintervall 56—58° C nach Trocknen in des durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Orthophenylphenols

pH-Wert

die 2 %ige wäßrige Lösung muß einen pH-Wert zwischen 11,1 und 11,8 aufweisen.

Gehalt nicht weniger als 95 % C₁₂H₉ONa·4 H₂O.

Biphenyläther nicht mehr als 0,3 %.

p-Phenylphenol nicht mehr als 0,1 %.

α-Naphthol nicht mehr als 0,01 %.

- c) Hinter den Reinheitsanforderungen an acetyliertes Monoglyzerid werden folgende Reinheitsanforderungen angefügt:

„Ester der Montansäuren

Ester der Montansäuren im Sinne dieser Verordnung sind durch Chromsäureoxydation gewonnene höhermolekulare, gesättigte, geradkettige, aliphatische Monocarbonsäuren mit einer Kohlenstoffzahl C₂₀ bis C₃₆, verestert mit Äthandiol oder einer Mischung aus Äthandiol mit 1,3-Butandiol.

Sie müssen den nachstehend aufgeführten Anforderungen genügen:

	Tropfpunkt °C	Erstarrungs- punkt °C	Säurezahl	Verseifungs- zahl	Dichte bei 20° C
a) Ester mit Äthandiol	78 bis 83	71 bis 76	25 bis 35	135 bis 155	1,00 bis 1,02
b) Ester mit Äthandiol und Butan- diol	77 bis 82	69 bis 73	25 bis 35	135 bis 150	1,00 bis 1,02

Der Gehalt an freien Glykolen und an Asche darf 0,1 vom Hundert nicht überschreiten. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe dürfen nicht nachweisbar sein. In der Säurekomponente darf der Gehalt an aliphatischen Monocarbonsäuren mit geringerer Kettenlänge als C₂₀ fünf vom Hundert, der Gehalt an aliphatischen geradkettigen gesättigten Dicarbonsäuren 20 vom Hundert nicht übersteigen.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird den Wortlaut der Fruchtbehandlungsverordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. November 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung
zum Getreidegesetz**

Vom 5. Dezember 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 10 Satz 1 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Mühlenstelle (Anlage zur Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 17. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 972 —, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 17. März 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 86 —) erhält folgende Fassung:

„Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Verwaltungsrat ab; sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Pettenkofer-Gedenkmünze)

Vom 11. Dezember 1968

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) wird am 18. Dezember zur Erinnerung an den Naturwissenschaftler Max von Pettenkofer, geb. am 3. Dezember 1818, gest. am 10. Februar 1901, eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt und in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schmalen Ring und einem ebenfalls erhabenen glatten Randstab umgeben.

Die Wertseite zeigt in der Mitte den Bundesadler und über dem Kopf des Adlers die Wertziffer 5. Die

geteilte Jahreszahl 1968 ist beiderseits oberhalb der gespreizten Fänge angebracht. Die Umschrift lautet: „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND · DEUTSCHE MARK · “. Der Buchstabe D, das Münzzeichen des Bayerischen Hauptmünzamt München, befindet sich unterhalb der Schwanzfedern.

Die Bildseite zeigt das Kopfbild Pettenkofers mit der Umschrift: „ · MAX · V · PETTENKOFER · 1818 -1901 “.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift versehen: „HYGIENE STREBT, DER ÜBEL WURZEL AUSZUROTTEN“. Am Ende dieser Inschrift ist eine Arabeske eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Karl Burgeff, Köln.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 11. Dezember 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß



Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Pfennig

Vom 11. Dezember 1968

Der Absatz 2. der Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Pfennig vom 8. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 686) erhält folgende Fassung:

„Die mit glattem Rand geprägten Münzen bestehen aus einem Stahlkern mit einer beiderseitigen Kupferplattierung. Sie haben einen Durchmesser von 19,25 mm und ein Gewicht von 2,9 g.“

Die im Umlauf befindlichen 2 Pf Münzen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 11. Dezember 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1968 — 1 BvL 7/62 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Wiesbaden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG —) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er das Recht der Weiterversicherung derjenigen betrifft, die nicht innerhalb der letzten drei Monate vor dem 1. Januar 1957 einen Beitrag aus versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet und erst zwischen dem 1. Januar und dem 23. Februar 1957 von dem Weiterversicherungsrecht Gebrauch gemacht haben.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. November 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1769/68 der Kommission über die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten	25. 11. 68	L 285/1
21. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1868/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	26. 11. 68	L 286/1
25. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1869/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 11. 68	L 286/2
25. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1870/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 11. 68	L 286/3
25. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1871/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 11. 68	L 286/5
25. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1872/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 11. 68	L 286/6
5. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1873/68 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 58 des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 11. 68	L 287/1
26. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1874/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	27. 11. 68	L 287/2
26. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1875/68 des Rates über den Absatz von Schweinefleischerzeugnissen, die Gegenstand besonderer Interventionsmaßnahmen waren	27. 11. 68	L 287/4
26. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1876/68 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1042/68 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel	27. 11. 68	L 287/5
26. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1877/68 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Mandarinen	27. 11. 68	L 287/6
26. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1878/68 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Süßorangen	27. 11. 68	L 287/7
26. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1879/68 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerbutter aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle	27. 11. 68	L 287/9
26. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1880/68 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerbutter aus den Beständen der französischen Interventionsstelle	27. 11. 68	L 287/10
26. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1881/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 11. 68	L 287/12
26. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1882/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 11. 68	L 287/13
26. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1883/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 11. 68	L 287/15

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post, Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.